

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 34/13 B

L 8 SO 389/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 SO 62/12 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Emsland,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 5. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Kosten einer Krankenhausbehandlung durch den Beklagten.
- 2 Dies hat der Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 26.9.2006; Widerspruchsbescheid vom 23.11.2006*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 15.11.2012; Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen <LSG> vom 5.7.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, ein Anspruch des Klägers scheide schon mangels Kenntnis des Beklagten von der Krankenhausbehandlung aus; ein eventueller Anspruch aus § 25 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) stehe allenfalls dem Krankenhaus, nicht dem Kläger zu.
- 3 Dagegen wendet sich der Kläger mit einem am 15.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben, mit dem er "Berufung" gegen den Beschluss des LSG eingelegt und zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt hat.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Dies ist nach Aktenlage nicht der Fall. Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO, nicht in Betracht.
- 5 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten sinngemäß eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4



Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

